

- e) ein Vertreter aus der volkseigenen graphischen Industrie,  
f) ein Vertreter der Zentrag.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Leiter der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie im Ministerium für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

Vor der Berufung der Vertreter von Institutionen, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Leichtindustrie gehören, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre einzuholen.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Leichtindustrie.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben gegenüber dem Institut keine Ansprüche auf Reisekostenvergütung. Die gemäß Abs. 3 berufenen Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Leiter der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie im Ministerium für Leichtindustrie und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut und
- c) Stellungnahme zu den Vorschlägen zum Volkswirtschaftsplan,

#### § 7

##### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts bedürfen der Genehmigung des Direktors des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut.

(3) Die Mitarbeiter des Instituts können durch den Leiter der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie im Ministerium für Leichtindustrie und das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

#### § 8

##### Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden\*

### Anordnung

#### über die Auflösung des VEB Stahlwerk Wetterzeube.

Vom 20. September 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der VEB Stahlwerk Wetterzeube ist zum 30. September 1955 aufzulösen.

#### § 2

(1) Rechtsnachfolger des nach § 1 aufgelösten Betriebes ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 der VEB Stahlwerke Silbitz und Rasberg, der damit die Grundmittel und sonstigen Vermögenswerte des aufgelösten Betriebes in seine Rechtsträgerschaft übernimmt.

(2) Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes sind ab 1. Oktober 1955 Bestandteil des Planes des VEB Stahlwerke Silbitz und Rasberg.

#### § 3

Die Abschlußbilanz des VEB Stahlwerk Wetterzeube zum 30. September 1955 ist durch den VEB Stahlwerke Silbitz und Rasberg aufzustellen.

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1955

Ministerium für Schwerindustrie  
Selbmann  
Minister

### Berichtigung

In der Anordnung vom IX. Juni 1955 über die Beschäftigung von technischen Kräften in Normal- und Spezialkinderheimen (GBl. II S. 252, Ber. S. 276) muß folgende Änderung beachtet werden:

Im § 4 Abs. 8 19. Zeile muß es heißen: „i \* = 1 Planstelle nach der Vergütungsgruppe B 3 für einen Hausarbeiter bestätigt.“

Im § 7 Abs. 1 muß es in der vierten Zeile heißen: „Rat des Kreises“ und nicht „Rat des Stadtbezirkes“.